

Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

baher müssen sie auch vom ganzen Staat besorgt werden; am zweckmäßigsten wäre es, alle Gemeinds- und Armengüter zusammenzuwerfen, um daraus diese Unterstützungen zu bestreiten. Er fodert Rückweisung an die Commission, um nach bessern Grundsätzen zu arbeiten, als die gegenwärtigen sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

87. Coup-d'œil sur les principales bases à suivre dans la législation de l'Helvétie d'après son système social, par H. Monod. 8. à Lausanne chez Hignou et Comp. 1799. S. 48.

Es ist von Grundsätzen hier die Rede, auf welche das System der helvetischen Gesetzgebung gebaut seyn soll — und wie vom Verfasser aufgestellten Grundsätze sind Grundsätze ewiger Wahrheit und Gerechtigkeit, die allenthalben und zu allen Zeiten nicht genug, und weil Irthum und Leidenschaft sie täglich verletzen, auch täglich wiederholt werden müssen.

Gerechtigkeit ist die erste Grundlage, die von dem Gesetzgeber unausgesetzt im Auge behalten werden soll. „Wann in Augenblicken der Gefahr eine Regierung von dem Pfade der Gerechtigkeit, diesem Grundpfeiler jeder Gesellschaft, abzuweichen scheint, und sich eine gewaltsame Maßregel erlaubt, so werde ich ein solches Benehmen zwar nie billigen, aber ich kann es entschuldigen, und der Gedanke, daß da ihre Macht beschränkt ist, sie bei dem einmal gethanen Schritte stehen bleiben wird, kann Beruhigung geben. — Aber der Gesetzgeber! ihm ist es nie und in keinem Verhältnisse möglich, Ungerechtigkeit gutzuheißen; wann er selbst sie begeht, so behauptet er das Gegentheil und rettet sich durch eine falsche Erklärung des Wortes: Gerechtigkeit — So behaupten die unbeschränkten Regierungen oder die unter welchen ungerechte Unterschiede zwischen Bürgern statt finden, Gerechtigkeit sey was das Gesetz erlaubt (in lege justitia); und durch diese Verwechslung der Sache mit der Eigenschaft die sie haben soll, öffnet man sich zur Ungerechtigkeit den Weg — fern sey von uns, fern von dem Stellvertretungssysteme ein solcher Begriff der Gerechtigkeit, und in seiner Vermeidung zeige sich der Werth unsrer Grundsätze.“

„Jedem das Seine, darin besteht meine Gerechtigkeit; sie sichert jedem Bürger sein Daseyn, seine Ehre, sein Eigenthum, unter gleichen Umständen gleiche Rechte zu, und legt ihm gleiche Pflichten auf. Dem Kind ist das Gesetz unbekannt; aber es verlezet in seinen Spielen die Gerechtigkeit, bald wird es sie in den Vorwürfen seines Gewissens wieder finden.“

„Im Augenblicke, in welchem der Gesetzgeber

von der Gerechtigkeit abweicht, entsteht Mißtrauen, der erste Schritt zur Auflösung. Zutrauen, im Gegentheil, kehrt mit der Gerechtigkeit wieder; ihre Kraft ist so groß, daß sie selbst die Verbrechen dessen tilgt, der um mächtig zu werden von ihr abwich, nun aber um sich zu erhalten, ihrem Pfade folgt. Der grausame Urheber der Proscriptionen gegen die letzten Römer, ward Augustus genannt; man sagte, er hätte unsterblich zu seyn verdient; er war zur Gerechtigkeit zurückgekehrt und hatte so alle Partheien um sich vereinigt.“

„Sollte es nöthig seyn unter Helvetiens Kindern, unter dem Volke, dessen alte Treu und Biederkeit zum Sprichworte geworden, die Nothwendigkeit der Gerechtigkeit als erste Grundlage seiner Gesetzgebung weiter zu beweisen.“

„Gerechtigkeit, du Tochter des Himmels, erstes Bedürfniß des gesellschaftlichen Menschen, wann du uns verlaßest, dann werfen wir unsere Lumpen vor uns und fliehen in die Wälder. Ja, ich sage es, mit voller Ueberzeugung, in der Gerechtigkeit besteht das Wesen einer wahrhaft stellvertretenden Regierung; um die Gerechtigkeit sammeln sich alle Bürger zur Eintracht, und das schöne Beispiel solch eines Bundes wird sicherer als Waffenmacht, alle Völker überwinden.“

Die Sitten des Volkes sind die zweite Grundlage, von der der Verfasser spricht; jene eines reichen Volkes können für Helvetien nicht passen; Verminderung der Besoldungen, neue Eintheilung der Republik zu Stürzung des Föderalismus, und öffentlicher Unterricht im Gegensatz des Privatunterrichts, werden hier empfohlen.

Freiheit und Gleichheit machen des Verfs. dritte Grundlage aus. — „Will man die Freiheit eines Staates beurtheilen, so hüte man sich, dieß nach der Kraft zu thun, die die Regierung zu Vollstreckung des Gesetzes anwendet; ein Staat wird vielmehr desto freier seyn, je gesicherter jene Vollstreckung ist. Sehet aber darauf, ob das Gesetz ungekräftet verlezet werde, oder ob das Gesetz selbst die Grundsätze verlezet.“ — Ueber die Verhältnisse der verschiedenen Gewalten, gegen einander, werden hier gute Bemerkungen gemacht.

Einheit empfiehlt der Verf. als vierte Grundlage und spricht endlich von den Mitteln, durch die die Abweichung des Gesetzes von den Grundlagen des Gesellschafts-systemes verhütet werden kann; diese bestehen darin, daß der Gesetzgeber innert seinen Schranken bleibe, sich mit der achten Gesetzgebung und nicht mit ihm fremdem Detail beschäftige, nicht viele, sondern wenige, aber achte Gesetze gebe; eine alle Gesetze vorbereitende und eine dieselben vor ihrem endlichen Beschluß untersuchende Commission, werden hiezu vorge schlagen.